

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Personal
Rittnerstraße Nr. 5
39100 BOZEN

- ☐ 4.2 Verwaltungspersonal
☐ 4.3 Schulpersonal
☐ 4.3.1 Kindergarten- und Integrationspersonal

Freistellung aus Erziehungsgründen (*)

(Artikel 52 des BÜKV vom 12. Februar 2008)

☐ Restzeitraum nach Unterbrechung wegen Mutterschaft/Vaterschaft *)

Antragsteller/in Matr. Nr.

geboren am

- ☐ mit unbefristeten Arbeitsverhältnis
☐ mit befristeten Arbeitsverhältnis, mind. 3 Jahren Dienst und Eignung
☐ mit befristeten Arbeitsverhältnis, mind. 4 Jahren Dienst ohne Eignung – verwaltungstechnisch

betreffend den Sohn/die Tochter geb. am

Steuernummer Sohn/Tochter:

- ☐ Im Falle eines adoptierten, eines zwecks Adoption anvertrauten und zeitbegrenzt anvertrauten Kindes:

das Datum des Eintrittes des Kindes in die Familie bzw. den Zeitraum der Anvertrauung angeben: vom bis

- ☐ *) bei Unterbrechung wegen Mutterschaft/Vaterschaft

Zeitraum des bereits beanspruchten Teiles der Freistellung angeben:

vom bis

beantragt

die Freistellung aus Erziehungsgründen wie folgt (beide Daten inbegriffen) (*):

vom (einschließlich)	bis (einschließlich)	Besoldung (Prozentsatz der Besoldung während der Freistellung aus Erziehungsgründen angeben: 100 %, 80 %, 30 %) - <i>siehe nachfolgende Erklärung zur Besoldung</i>
		%
		%
		%
		%

Besoldung während der Elternzeit bzw. der Freistellung aus Erziehungsgründen:

Monate der Elternzeit oder der Freistellung aus Erziehungsgründen	Besoldung in %	Wirksamkeit:	Voraussetzungen:
1 Monat in den ersten drei Monaten der Inanspruchnahme *	80 %	ab dem 01.01.2023	Ende der obligatorischen Mutterschaft oder alternativ des obligatorischen Vaterschaftsurlaubes: nach dem 31.12.2022.
1 Monat in den ersten drei Monaten der Inanspruchnahme *	100 %	ab dem 01.01.2025	Ende der obligatorischen Mutterschaft oder alternativ des obligatorischen Vaterschaftsurlaubes: nach dem 31.12.2024.
Ein 2. Monat in den ersten drei Monaten der Inanspruchnahme *	80 %	ab dem 01.01.2024	Ende der obligatorischen Mutterschaft oder alternativ des obligatorischen Vaterschaftsurlaubes: nach dem 31.12.2023.
Ein 3. Monat – in den ersten drei Monaten der Inanspruchnahme und innerhalb des 6. Lebensjahres des Kindes *	80 %	ab dem 01.01.2025	Ende der obligatorischen Mutterschaft oder alternativ des obligatorischen Vaterschaftsurlaubes: nach dem 31.12.2024.
Die Monate mit erhöhter Vergütung können zwischen den Eltern aufgeteilt oder nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. * sofern der andere Elternteil nicht bereits 80% bzw. 100% beansprucht hat.			
Für das 2, 3, oder 4 bis 8 Monat der Inanspruchnahme der Elternzeit	30 %		
Für das 9, 10 und 11 Monat der Inanspruchnahme der Elternzeit	30 %	ab dem 01.01.2025	Wenn beide Elternteile Elternzeit beanspruchen.
Für die restliche Zeit der Freistellung aus Erziehungsgründen, für die nicht die höhere Entlohnung beantragt wurde, stehen 30 % der Besoldung zu.			

=====

Der Antragsteller/Die Antragsteller/in erklärt, *unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen von unwahren Aussagen (Landesgesetz Nr. 17/1993 und des D. P. R. 445/2000 und nachfolgenden Änderungen)*:

Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:**Informationen zum anderen Elternteil:**

☐ **Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist einziges Elternteil oder Elternteil mit ausschließlicher Anvertrauung im Sinne des Artikels 337-quater des Zivilgesetzbuches**

Die Bedingung eines alleinerziehenden Elternteils tritt im Falle des Todes oder einer schweren Erkrankung des anderen Elternteils ein, bei Verlassen oder Nichtanerkennung oder im Falle einer alleinigen Sorgerechtsentscheidung durch ein Gericht. **Etwaige bereits vom anderen Elternteil in Anspruch genommene Zeiträume sind anzugeben.**

Das Datum bzw. den Zeitraum angeben, seit dem der Antragsteller/die Antragstellerin einziges Elternteil oder Elternteil mit ausschließlicher Anvertrauung ist:

ab dem bis zum .

Dem Antrag muss eine entsprechende Bescheinigung beigelegt werden.

- ☐ **anderer Elternteil (immer vollständig auszufüllen, auch wenn der andere Elternteil keine Freistellung beansprucht hat):**

Zu- und Vorname

Geburtsort und -datum

Steuernummer

Geschlecht (Mann/Frau)

Art der Verwandtschaft mit dem Kind

(leibliches Kind, Adoptivkind, anvertrautes Kind)

- ☐ **Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass der andere Elternteil NICHT die Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 52 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 beansprucht hat.**

(muss angegeben werden, da andernfalls die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Freistellung aus Erziehungsgründen nicht erfüllt sind).

- ☐ **Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass der andere Elternteil keinen Wartestand oder Teilzeitwartestand für das Personal mit Kindern gemäß Art. 50 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 beansprucht hat.**

(muss angegeben werden, da andernfalls die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Freistellung aus Erziehungsgründen nicht erfüllt sind)

- ☐ **Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass der andere Elternteil keine Elternzeit gemäß Art. 42-45 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 bzw. gemäß Art. 32-38 des GvD Nr. 151 vom 26.03.2001 beansprucht hat.**

oder:

- ☐ **Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass der andere Elternteil bereits folgende Zeiträume der Elternzeit gemäß Art. 42-45 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 bzw. gemäß Art. 32-38 des GvD Nr. 151 vom 26.03.2001 beansprucht hat: Der andere Elternteil darf maximal drei Monate Elternzeit in Anspruch nehmen, andernfalls hat der Antragsteller/die Antragstellerin kein Anrecht, die Freistellung aus Erziehungsgründen in Anspruch zu nehmen.**

Bereits beanspruchte Zeiträume der **Elternzeit:**

vom	bis	Besoldung (in %)	Arbeitgeber
		%	
		%	
		%	
		%	
		%	
		%	

oder wenn in Tagen: Tage (Anz.) - Besoldung %

Arbeitgeber

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben. Er/Sie weiß auch, dass die Verwaltung die Angaben überprüfen darf.

(Datum)

(Unterschrift)

=====

Der direkte Vorgesetzte bestätigt, dass dieser Antrag am vorgelegt wurde

(Datum)

(Unterschrift des Direktors/der Direktorin)

(*)Die Freistellung aus Erziehungsgründen beträgt 24 Monate (Absatz 1 von Art. 52); sie muss unmittelbar an das Ende des Mutterschaftsurlaubes anschließen. Allerdings darf zwischen dem Mutterschaftsurlaub und der Freistellung der noch zustehende ordentliche Urlaub beansprucht werden (Absatz 3 von Art 52).

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter [Datenverarbeitung Abteilung Personal | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.

